

So einfach kommst Du in unserer Fahrschule zu Deinem PKW-Führerschein

Ausbildungsinhalte unserer Fahrschule			Unsere Preise	Deine Kalkulation
1. Schritt	Anmeldung	Ausführliche und individuelle Beratung bis zum Vertragsabschluss	0,00 Euro	
2. Schritt	Theorie-Ausbildung ohne vorhandenen Führerschein	Umfang: 14 Einheiten á 90 Minuten, diese Einheiten können beliebig oft besucht werden. Zusätzlich kann auch Einzelunterricht zum Preis von 78,00 Euro je 45 Minuten gebucht werden.	599,00 Euro	
	Theorie-Ausbildung zur Erweiterung vorhandener Führerscheine oder Umschreibung	Teilnahme am Theorieunterricht ohne Aufpreis möglich	399,00 Euro	
	Wechselfahrschüler mit Ausbildungsnachweis	Teilnahme am Theorieunterricht ohne Aufpreis möglich	249,00 Euro	
3. Schritt	Fahrpraxis – Modul 1 – Grundausbildung	1. Grundstufe – Einstieg in die Welt der Autos – Fahrzeugtechnik erkunden und anwenden – Lenkübungen – Anfahrts- und Anhalteübungen 2. Aufbaustufe – Blickschulung – Training von sicherem Verhalten in einfachen Verkehrssituationen – Erlernen von sicherem, vorausschauendem und umweltschonendem Fahren 3. Leistungsstufe – Herausfordernde Verkehrssituationen sicher meistern, verschiedene Fahraufgaben absolvieren (z.B. abbiegen, Kreisverkehr, Fahrstreifenwechsel)	z.B. 9 x 45 Min. = 702,- Euro Hinweis: 45 Minuten sichere Fahrstunde kosten 78,- Euro	
4. Schritt	Fahrpraxis – Modul 2 – Sonderfahrten	5 Überlandfahrstunden, 4 Autobahnfahrstunden, 3 Nachtfahrstunden; für Klasse B197: inklusive 10 Fahrstunden mit Handschaltung, zzgl. Übungsstunden (je 45 Minuten)	12 x 45 Min. = 936,00 Euro zzgl. 78,- Euro je Übungsstunde	
5. Schritt	Fahrpraxis – Modul 3 – Prüfungsvorbereitung	Anzahl der Fahrstunden richtet sich nach dem Bedarf, der erforderlich ist, um die Prüfungsreife zu erreichen, z.B. 4 - 6 h = je 78,- Euro zuzüglich 15 Minuten für den Schaltsnachweis	z.B. 4 x 45 Min. = 312,00 Euro zuzüglich 29,00 Euro	
6. Schritt	Prüfung – Theorie	Anmeldung, Testfragebögen, Feedback-Gespräch	69,00 Euro	
	Prüfung – Praxis	Anmeldeverfahren – Terminkoordination mit DEKRA – Prüfungsfahrt 90 Min. – Auswertungsgespräch	239,00 Euro	

Dein sicherer Begleiter

zusätzliches Training mit dem Simulator		Einzelstunde, perfekt um kleinere Defizite auszugleichen	30,00 Euro	
		10 Fahrstunden im Simulator, perfekte Vorbereitung für's effiziente und schnelle Schalten	249,00 Euro	
		All you can Drive, Dein perfekter Begleiter auf dem Weg zur Fahrerlaubnis	299,00 Euro	

Externe Wegbegleiter

			Preisschätzung	
Sehtest + Erste-Hilfe-Kurs	Optiker, auch Erste-Hilfe-Kurse, PRIMEROS Qualification GmbH, M-A-U-S Seminare gGmbH		6,43 Euro + 35,00 Euro	
Führerscheinantrag bei der Fahrerlaubnisbehörde	Stellt der Fahrschüler persönlich (Preise variieren von Behörde zu Behörde)		45,00 bis 100,00 Euro	
Prüfungsgebühr Dekra Theorie			24,99 Euro	
Prüfungsgebühr Praxis			129,83 Euro	

geschätzte Gesamtkosten:

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 3.11.2022)

1 | Bestandteile der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

■ Schriftlicher Ausbildungsvertrag

Sie erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.

■ Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrlehrerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

■ Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf von 12 Monaten seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §32-Fahrg bestimmten Preisausgang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen.

■ Eignungsmängel des Fahrschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Ziffer 6 anzuwenden.

2 | Entgelte, Preisausgang

Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.

3 | Grundbetrag und Leistungen

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung, mit Ausnahme der Vorleistung zur Prüfung und diese selbst.

Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.

■ Entgelt für Fahrstunden

b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

■ Absage von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist

Kann ein Fahrschüler eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktage vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

■ Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen:

c) Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erhoben.

4 | Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die

Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell vorausliegenden Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktage vor der Prüfung fällig.

■ Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.

■ Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 3a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

5 | Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden:

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrschüler

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.

■ Textform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

6 | Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung.

Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
- e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne wichtigen Grund oder der Fahrschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.

7 | Einhaltung vereinbarter Termine

Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenatz berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

■ Wartezeiten bei Verspätung

Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrschüler nicht länger zu warten; fällt deshalb die Fahrstunde aus, wird sie nicht berechnet. Hat der Fahrschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten; fällt sie deshalb aus, wird sie entsprechend Ziff. 3b Absatz 3 berechnet. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

8 | Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrschüler ist vom Unterricht auszuschließen:

- a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht;
- b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

■ Ausfallentschädigung

Der Fahrschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

9 | Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrschüler ist zur pflegerischen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.

10 | Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgung und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.

■ Besondere Pflichten des Fahrschülers bei der Krafttrausbildung

Geht bei der Krafttrausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrschüler unverzüglich an einer geeigneten Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

11 | Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 Fahrg). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 FahrschulAusBO).

■ Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und vorauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet.

12 | Erfüllungsort und Gerichtsstand

Hat der Fahrschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verfügt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand.

13 | Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle beiderlei Geschlechter.